

Bundesfeldherr und Krone (König von) Preußen. Hänel, Organisations-Entwicklung, II, S. 9 ff., und ihm folgend Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 182 ff., meinen, daß diese „Dreitheilung“ überlegt und beabsichtigt war. Dies steht in directem Widerspruch zu dem im Jahre 1867 abgegebenen Erklärungen (vgl. Verhandlungen des verfassungsberatenden Reichstages 1867, S. 103, 354 und 358) und ist unrichtig. Man war sich vielmehr stets allerseits darüber klar, daß nur drei verschiedene Beziehungen desselben Subjects gemeint waren, etwa so, wie man vom Könige als Kriegsherrn, Gerichtsherrn, Bergesherrn, als vollziehender Gewalt oder als (Mit-)Gesetzgeber spricht. Man konnte nun zwar sagen, das „Präsidium“ bringt die Vorlagen des Bundesraths vor den Reichstag, aber man pflegt nicht zu sagen, daß „ein Präsidium den Oberbefehl im Kriege führt“ oder man „dem Präsidium schmeißt“ und sagte deshalb besser, der König von Preußen oder der Bundesfeldherr führe den Oberbefehl, ihnen, dem Könige und dem Bundesfeldherrn, leihe man den Eid (vgl. auch Arndt, Comm. zur Reichsverfassung, S. 124, Derselbe, Das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches auf der Grundlage des preussischen, unter Berücksichtigung des fremdländischen Verordnungsrechts systematisch dargestellt, Berlin und Leipzig 1884, S. 124, und zustimmend v. Seydel, Comm. zur Reichsverfassung, S. 125, 126). Da die „Dreitheilung“ jetzt fortgefallen ist, so hätte die Frage keine praktische Bedeutung, wenn nicht Hänel (Organisations-Entwicklung, II, S. 89 a. a. O.) behauptete, daß „innerhalb der Sphäre seiner Hegemonie“ Preußen die ihm durch die Bundesverfassung zugewiesenen Befugnisse nur „mittels seiner eigenen Staatsgewalt und nur durch seine eigenen Organe ausüben“ (s. auch Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 189, Anm. 5) und innerhalb dieser Sphäre (namentlich auf dem Gebiete der Kriegsmarine und der Post) seine Verordnungen nur als „preussische“ erlassen sollte. Dies ist aber das gerade Gegentheil des Richtigen (vgl. Arndt, Verordnungsrecht, S. 124, Seydel in Dietz's Annalen 1875, S. 1428, Thubium, S. 428 ff., Jörn, Staatsrecht, § 17). Die Haltlosigkeit der Hänel'schen Ansicht ist offenbar, wenn man nur die Verordnungen, die angeblich als preussische erlassen sein sollen, liest, z. B. Postreglement vom 11. December 1867 (im preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verwaltung 1868), S. 7, vom 30. November 1871 (ebenso 1872, S. 6), da diese Verordnungen stets Namens des Norddeutschen Bundes, später Namens des Deutschen Reiches unter Eigenzeichnung des Bundes-(Reichs-)Kanzlers erlassen sind. Der Zweck von Hänel's Ausführungen war, zu beweisen, daß der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich zwar eine Gesetzgebungs-, aber keine unmittelbare Verordnungsbefugniß haben und haben sollen. Dies ist offenbar falsch und kann heute als eine ganz verlassene und zwar nunmehr wohl von Hänel höchst (Staatsrecht, § 44) verlassene Theorie gelten.

Die norddeutsche Bundesverfassung bestimmt in Art. 5, Abs. 2: „ein Veto des Präsidiums gegen Aenderungen im Militärwesen und in der Kriegsmarine“; in Art. 7, Abs. 2 die Verpflichtung des Präsidiums, Vorschläge der Bundesglieder der Berathung zu übergeben, und daß die Präsidialstimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag giebt; in Art. 8, Abs. 2, daß in jedem Bundesrathsausschusse das Präsidium vertreten sein muß, und daß die Mitglieder des Bundesrathsausschusses für das Landherrn und die Festungen und diejenigen des Bundesrathsausschusses für das Seewesen „von dem Bundesfeldherrn“ ernannt werden; in Art. 10: „Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den ablichen diplomatischen Schutz zu gewähren“; in Art. 11, Abs. 1: „Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen u. s. w. berechtigt ist“; Art. 12 schreibt vor: „Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen“ u. s. w. Art. 15, Abs. 1: „Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.“ Art. 16: „Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen.“ Art. 17: „Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze